

1991

Ausgegeben zu Bonn am 8. März 1991

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 91	Verordnung über die Berufsausbildung zum Molkereifachmann/zur Molkereifachfrau (Molkereifachmann-Ausbildungsverordnung) neu: 806-21-1-166	513
28. 2. 91	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin neu: 806-21-9-8	520
28. 2. 91	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Milchwirtschaftlichen Laboranten/zur Milchwirtschaftlichen Laborantin neu: 806-21-8-9	524
28. 2. 91	Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften über das Bestehen der Meisterprüfung in den Berufen der Landwirtschaft 806-21-1-10, 806-21-7-1, 806-21-9-4, 806-21-9-2, 806-21-9-3, 806-21-9-6, 806-21-9-7, 806-21-13-1, 806-21-13-2	525
1. 3. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischerei- rechts 793-12-2	528
24. 2. 91	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 3, 7, 8 und 9, § 13 Abs. 1 Nr. 4, den §§ 15, 27 bis 29 und 33 Abs. 2 und § 47 des nordrhein-westfälischen WDR-Gesetzes und zu § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 3, den §§ 11 und 12 Abs. 3 und den §§ 23 bis 30 und 55 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) 1104-5	529
24. 1. 91	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers neu: 1103-4-8	530
28. 2. 91	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	531
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	532

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1, 2 und 3 des Jahrgangs 1990 des Bundesgesetzblattes Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1990 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II beigelegt.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Molkereifachmann/zur Molkereifachfrau (Molkereifachmann-Ausbildungsverordnung)*)

Vom 28. Februar 1991

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundes-

minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Molkereifachmann/Molkereifachfrau wird staatlich anerkannt.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
4. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
6. Rohstoff Milch und seine Eigenschaften,
7. Erfassen und Kontrollieren der Anlieferungsmilch,
8. Annehmen und Vorbehandeln der Milch,
9. thermisches und mechanisches Behandeln der Milch,
10. Anwenden produktionstechnischer Verfahren,
11. Herstellen von Konsummilch, Milchprodukten und anderen Erzeugnissen unter Verwendung von Milch,
12. Durchführen von produktionsbegleitenden Kontrollen und Produktkontrollen,
13. Abpacken, Lagern und Vertrieb,
14. Bedienen und Warten von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
15. Anwenden fachbezogener Rechtsvorschriften,
16. Erstellen und Auswerten von Mengen- und Verwertungsnachweisen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage in Abschnitt I enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5

**Berufsausbildung
in überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Die zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft regelt die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmen-

planes (Anlage zu § 4, Abschnitt II) soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4, Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 9 Buchstabe a, Nr. 10, Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis ff und Nr. 12 Buchstabe a, b und e für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Behandeln von Milch,
2. Herstellen von Butter aus Süß- oder Sauerrahm,
3. Herstellen von Frisch- oder Labkäse,
4. Durchführen produktionsbegleitender Untersuchungen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Rohstoff Milch,
2. Molkereitechnik und -technologie,
3. Grundlagen der Chemie, Physik, Mikrobiologie und Hygiene,
4. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
5. Umweltschutz.

(5) Die im Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4, Abschnitt I aufgeführten Fertigkeiten und

Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Annehmen und Bearbeiten von Milch,
2. Herstellen von sauren Milcherzeugnissen oder Milchmischerzeugnissen,
3. Herstellen von Butter oder Mischfetten,
4. Herstellen von Käse oder Dauermilcherzeugnissen,
5. Durchführen chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Untersuchungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Produkttechnologie, Untersuchungswesen, Molkereitechnik, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Produkttechnologie:
 - a) Zusammensetzung und Eigenschaften von Milch und Milchprodukten,
 - b) Herstellen, Verpacken und Lagern von Milch und Milchprodukten,
 - c) Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von Zusatzstoffen,
 - d) berufsbezogene Rechtsvorschriften.
2. im Prüfungsfach Untersuchungswesen:
 - a) Grundlagen der Chemie, Physik, Mikrobiologie und Hygiene der Milch,
 - b) Hygienemaßnahmen,
 - c) produktionsbegleitende Kontrollen,
 - d) Produktkontrollen.
3. im Prüfungsfach Molkereitechnik:
 - a) Aufbau und Funktion von Molkereimaschinen,
 - b) Steuer-, Meß- und Regeltechnik,
 - c) Versorgungsanlagen,
 - d) Umweltschutz, insbesondere Reinigung und Desinfektion sowie Abwassertechnik.
4. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Volumen- und Dichteberechnungen,
 - b) Mischungsrechnungen,
 - c) statistisches Rechnen und technische Buchführung,
 - d) Kostenberechnungen.

5. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Produkttechnologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Untersuchungswesen | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Molkereitechnik | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 5. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 60 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Für jedes Prüfungsfach hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das gleiche Gewicht.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Fertigungs- und Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Ist ein Prüfungsfach mit ungenügend oder sind zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft bewertet worden, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Molkereifachmann/Molkereifachfrau, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Molkereifachmann/zur Molkereifachfrau

Abschnitt I:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Rohstoffbeschaffung, Be- und Verarbeitung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Produktionsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge erläutern d) Zusammenarbeit mit Überwachungsbehörden und Untersuchungsanstalten beschreiben e) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisation, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen f) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden f) persönliche Schutzausrüstung handhaben und Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> i) Gefahren, die von Chemikalien, Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren und explosiven Stoffen ausgehen, beschreiben k) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stromes entstehen, beschreiben 			
4	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) über mögliche Umweltbelastungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung Auskunft geben b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechtes beachten c) arbeitsplatzbedingte Ursachen und Auswirkungen von Umweltbelastungen aufzeigen d) Abwässer und Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sammeln, lagern, aufbereiten und beseitigen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung anführen f) Gefahren im Umgang mit Energieträgern beschreiben 			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Ausführen von Hygienemaßnahmen (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sach- und umweltgerecht anwenden b) Reinigungssysteme bedienen und warten c) Arbeitsplatz sauberhalten und für Hygiene in den Produktionsräumen unter Beachtung der persönlichen Hygiene sorgen 			
6	Rohstoff Milch und seine Eigenschaften (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Entstehung, Gewinnung und Eigenschaften der Milch beschreiben b) Bedeutung der Milch für die Ernährung beschreiben c) Einflüsse auf die Milchqualität durch Fütterung, Laktation, Tierarzneimittel und Umwelt aufzeigen d) Rohmilch kühlen und lagern 	3		
7	Erfassen und Kontrollieren der Anlieferungsmilch (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Funktion des Milchsammelwagens erklären b) Rohmilch erfassen c) Mengen nach Volumen feststellen und Proben nehmen d) Milch nach der Milch-Güteverordnung prüfen und beurteilen 	4	1	
8	Annehmen und Vorbehandeln der Milch (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geräte und Anlagen für die Milchannahme beschreiben und bedienen b) Eingangskontrolle durchführen c) Milch kühlen, für die Produktion zuordnen und stapeln 	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Thermisches und mechanisches Behandeln der Milch (§ 3 Nr. 9)	a) Maschinen, Geräte und Anlagen, insbesondere Ventile, Pumpen, Zentrifugen, Erhitzungsanlagen, Homogenisatoren, Regel- und Steuerungsanlagen sowie Reinigungsanlagen, bedienen b) Funktionsfähigkeit von technischen Einrichtungen überprüfen c) Verfahren über die Milchbearbeitung, insbesondere die Wärmebehandlung und Standardisierung, am Beispiel erläutern	11	8	2
10	Anwenden produktions-technischer Verfahren (§ 3 Nr. 10)	a) Produktionsanlagen, insbesondere Butterungsmaschinen, Quarkseparatoren, Käsefertiger, Reifungsbehälter, Eindampfungs- und Trocknungsanlagen sowie Membrantrennanlagen bedienen und warten b) Produktionsverfahren anwenden	3	8	18
11	Herstellen von Konsummilch, Milchprodukten und anderen Erzeugnissen unter Verwendung von Milch (§ 3 Nr. 11)	a) Produktionsabläufe zur Herstellung von aa) Konsummilch, bb) Sahne-(Rahm-)erzeugnissen, cc) sauren Milcherzeugnissen, dd) Milchlischerzeugnissen, ee) Butter und Mischfetten, ff) Käse und Erzeugnissen aus Käse, gg) Dauermilcherzeugnissen erklären, steuern und überwachen sowie produktionsbezogene Mischungsverhältnisse berechnen b) bei der Behebung von Störungen im Produktionsablauf mitwirken	7	6	6
			18	5	6
				2	6
12	Durchführen von produktionsbegleitenden Kontrollen und Produktkontrollen (§ 3 Nr. 12)	a) Proben sachgerecht entnehmen b) produktionsbezogene Untersuchungen durchführen, insbesondere aa) Fettgehalt, bb) Säuregrad und pH-Wert, cc) Dichte, dd) Wassergehalt feststellen c) sensorische Prüfungen durchführen d) Keimzahl und Colititer bestimmen e) Abweichungen von Sollwerten beurteilen und korrigierende Maßnahmen ergreifen	2	1	6
				1	
				2	
				1	
13	Abpacken, Lagern und Vertrieb (§ 3 Nr. 13)	a) Abfüllsysteme, einschließlich aseptischer Anlagen beschreiben b) Abfüll- und Verpackungsanlagen beschicken und bedienen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Vor- und Nachteile von Verpackungsmaterialien beschreiben d) Produkte sachgerecht lagern und für den Vertrieb vorbereiten e) über Vertriebs- und Vermarktungsformen Auskunft geben	1	1 1	
14	Bedienen und Warten von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen (§ 3 Nr. 14)	a) Anlagen für die Dampf- und Kälteerzeugung bedienen und warten b) betriebliche Wasserversorgung überwachen c) Neutralisationsanlage bedienen		4	
15	Anwenden fachbezogener Rechtsvorschriften (§ 3 Nr. 15)	a) über die Notwendigkeit und Bedeutung des Lebensmittelrechts Auskunft geben b) wichtige Bestimmungen des Milchgesetzes und der Milch-Verordnung über die Milchgewinnung, -behandlung und -verarbeitung anwenden c) Vorschriften über die Herstellung, Zusammensetzung und Qualitätseigenschaften von Milch und Milchprodukten erläutern und anwenden d) über Kennzeichnungs- sowie Meß- und Eichvorschriften Auskunft geben e) Bestimmungen der Milch-Güteverordnung erläutern f) produktbezogene Vorschriften über Zusatzstoffe und Höchstmengen in Lebensmitteln erläutern		2	2
16	Erstellen und Auswerten von Mengen- und Verwertungsnachweisen (§ 3 Nr. 16)	a) wirtschaftliche Zusammenhänge für die Beurteilung von Produktionsabläufen aufzeigen b) Produktionsberichte und Mengennachweise im Rahmen der Betriebsübersicht unter Einsatz moderner Datentechnik erstellen und bewerten		2	2

Abschnitt II:

Zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung können insbesondere aus den in § 3 Nr. 10, 11 und 12 aufgeführten Teilen des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden. Die überbetriebliche Ausbildung ist unter Beachtung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts zu organisieren.

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung
für den Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin
Vom 28. Februar 1991**

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Milchwirtschaftlichen Labormeisters als Fach- und Führungskraft im milchwirtschaftlichen Labor wahrzunehmen:

1. Überwachen der Produktqualität; Erstellen von Stichprobenplänen für die chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchung von Milch und Milchprodukten; Entscheiden über Art, Zeitpunkt und Umfang der Probenahme und der Untersuchungen; Durchführen von Untersuchungen; umweltfreundliches Entsorgen der Untersuchungsrückstände; Kontrolle des hygienischen Status der Betriebs- und Produktionseinrichtungen; Beurteilen der Untersuchungsergebnisse; Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für den Umgang mit Gefahrstoffen; Planen und Einrichten eines unfallsicheren und umweltgerechten Arbeitsplatzes;
2. kostenorientierte Kalkulation bei der Beschaffung und dem Einsatz der Laboreinrichtungen und Chemikalien; Beurteilen von Untersuchungsergebnissen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten; Analysieren und Planen der Labororganisation; Anwenden moderner Informations- und Datenverarbeitungssysteme; Zusammenarbeit mit anderen Betriebsabteilungen und mit der Betriebsleitung; Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen;
3. Anwenden geeigneter Methoden bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte; Hinführen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln; Übertragen der Aufgaben auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum anerkannten Abschluß „Milchwirtschaftlicher Labormeister/Milchwirtschaftliche Labormeisterin“.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung

- (1) Die Meisterprüfung umfaßt die Teile
1. Untersuchungs- und Verfahrenstechnik,
 2. Laborführung,
 3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.
- (2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 praktisch, schriftlich und mündlich, außerdem im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ in Form einer praktisch durchzuführenden Unterweisung durchzuführen.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen sich auf praktische Fälle beziehen.

§ 3

**Prüfungsanforderungen
im Teil „Untersuchungs- und Verfahrenstechnik“**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen von Milch, Milchprodukten und anderen Lebensmitteln sowie den damit verbundenen Einsatz von Geräten planen, durchführen und beurteilen kann. Hierbei soll er zeigen, daß er auch die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Chemie und chemische Untersuchung,
2. Physik und physikalische Untersuchung,
3. Mikrobiologie und mikrobiologische Untersuchung,
4. Milcherzeugung und milchwirtschaftliche Technologie,
5. Qualitätssicherung.

(3) In Absatz 2 Nr. 1 können geprüft werden:

1. Inhaltsstoffe der Milch, ihr Aufbau und ihre speziellen chemischen und ernährungsphysiologischen Eigenschaften,
2. chemische und biochemische Veränderung von Lebensmitteln, insbesondere durch Be- und Verarbeitung sowie durch Lagerung und deren ernährungsphysiologische Bedeutung,
3. Umwelteinflüsse auf Lebensmittel, ihre Ursachen und Auswirkungen,
4. chemische Untersuchungsverfahren und -techniken sowie deren Einsatz in der Lebensmitteluntersuchung,
5. Umgang mit Chemikalien und deren umweltgerechte Entsorgung,

6. Zusammensetzung und Bedeutung von Molkereihilfsstoffen sowie umweltgerechte Entsorgung von Abfallstoffen,

7. Errechnen und Bewerten von Untersuchungsergebnissen sowie Diskussion von Fehlerursachen.

(4) In Absatz 2 Nr. 2 können geprüft werden:

1. Meß- und Gerätetechnik,
2. physikalische Untersuchungsverfahren und -techniken sowie deren Einsatz in der Lebensmitteluntersuchung,
3. Errechnen und Bewerten von Meßergebnissen sowie Diskussion von Fehlerursachen.

(5) In Absatz 2 Nr. 3 können geprüft werden:

1. Mikrobiologie der Milch und der Milchprodukte,
2. Lebensmittelhygiene,
3. mikrobiologische Untersuchungsverfahren und -techniken sowie deren Einsatz in der Lebensmitteluntersuchung,
4. Bewerten von Untersuchungsergebnissen und Diskussion von Fehlerursachen.

(6) In Absatz 2 Nr. 4 können geprüft werden:

1. Auswirkungen der Haltung und Fütterung des Milchviehs, der Melktechnik und der Kühlung auf die Qualität der Milch; Erzeugerberatung,
2. Be- und Verarbeitung von Milch und Milchprodukten,
3. Produktentwicklung.

(7) In Absatz 2 Nr. 5 können geprüft werden:

1. Qualitätsminderung und Möglichkeiten ihrer Behebung,
2. sensorische Prüfung von Milch und Milchprodukten,
3. Aufstellen von Prüfplänen zur Verhinderung und Aufdeckung von Qualitätsminderung,
4. Produktionsüberwachung,
5. statistische Qualitätskontrolle.

(8) Die Prüfung besteht aus einer praktischen Meisterarbeit nach Maßgabe des Absatzes 9 sowie aus einer schriftlichen und ergänzenden mündlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 10.

(9) Die praktische Meisterarbeit umfaßt chemisch-physikalische und mikrobiologische Untersuchungen. Sie ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Über die Planung und Auswertung sind schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen. In einem Prüfungsgespräch sind Verlauf und Ergebnisse der praktischen Meisterarbeit zu erläutern. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Inhalte. Die Planung, Durchführung und Auswertung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als acht Stunden dauern. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(10) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als vier Stunden dauern. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 4

Prüfungsanforderungen im Teil „Laborführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Labor sowie die entsprechenden Verflechtungen von Labor und Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Wirtschaftslehre und Rechnungswesen,
2. elektronische Datenverarbeitung,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(3) In Absatz 2 Nr. 1 können geprüft werden:

1. Organisation und Führungstechnik,
2. Arbeitsorganisation im Labor,
3. Kostenrechnung im Labor,
4. Kalkulation, Investition und Finanzierung,
5. Markt und Absatz.

(4) In Absatz 2 Nr. 2 können geprüft werden:

1. Funktion und Aufgabenstellung von Rechnern im Laborbereich,
2. Erfassen von Daten, Speicherverwaltung, Datensicherung,
3. rechnerunterstützte Analytik,
4. Auswerten von Analysedaten,
5. Datenschutz.

(5) In Absatz 2 Nr. 3 können geprüft werden:

1. lebensmittelrechtliche Vorschriften, insbesondere Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz, Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, Fertigpackungsverordnung, Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung,
2. milchwirtschaftliche Qualitäts- und Hygienevorschriften, insbesondere Milchgesetz, Milch-Güteverordnung und Produktverordnungen, Seuchenrecht und Hygienevorschriften,
3. Umweltrecht, insbesondere Abfallbeseitigungsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abwasserabgabengesetz,
4. Bestimmungen zur Unfallverhütung und Vorschriften über den Umgang mit gefährlichen Stoffen,
5. Arbeits- und Sozialrecht,
6. Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere allgemeine Rechtsbegriffe sowie Grundzüge des Schuld- und Sachenrechts.

(6) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und ergänzenden mündlichen Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 7 sowie einer betriebsbezogenen Situationsaufgabe nach Maßgabe des Absatzes 8.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die

eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Bei der Lösung der betriebsbezogenen Situationsaufgabe soll der Prüfungsteilnehmer anhand von praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhänge in seinem Funktionsbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann. Die Ergebnisse sind in einer unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeit darzustellen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Für die betriebsbezogene Situationsaufgabe stehen bis zu sechs Stunden zur Verfügung. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen und Auszubildende ausbilden kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Grundfragen der Berufsbildung und der Mitarbeiterführung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung und Mitarbeiterführung,
3. der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung und des Arbeitsverhältnisses.

(3) In Absatz 2 Nr. 1 können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie des Betriebsleiters.

(4) In Absatz 2 Nr. 2 können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,

- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten,

5. Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Übertragen von Aufgaben auf die Mitarbeiter,
- b) Einarbeiten und Anleiten von Mitarbeitern,
- c) partnerschaftliche Zusammenarbeit.

(5) In Absatz 2 Nr. 3 können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(6) In Absatz 2 Nr. 4 können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden sowie zwischen Betriebsleiter und Mitarbeiter.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Inhalten bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 2 genannten Inhalte umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die Prüfung auch wie folgt durchgeführt werden:

Die Unterweisung ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Sie ist in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Inhalte. Für die schriftliche Planung der Unterweisung soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Unterweisung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Bei der Auswahl der Aufgabenstellung für die Unterweisung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern und

aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 1 und 4 aufgeführten Inhalten bestehen. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im Teil „Untersuchungs- und Verfahrenstechnik“ und im Teil „Laborführung“ teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 923), geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 159), genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Untersuchungs- und Verfahrenstechnik“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 9 und in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 10 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 9 das doppelte Gewicht. Für den Teil „Laborführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 7 und in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 8 zu

bilden. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ sind die Noten wie folgt zu bilden:

1. Im Falle der Durchführung der Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungen in den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Inhalten und der Leistung in der praktisch durchzuführenden Unterweisung zu bilden. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Inhalten sind zu einer Note zusammenzufassen.
2. Im Falle der Durchführung der Prüfung gemäß § 5 Abs. 8 ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistung in der Unterweisung einschließlich der schriftlichen Planung und dem Prüfungsgespräch sowie der Bewertung der Leistung in der Prüfung der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 genannten Inhalte zu bilden. Dabei hat die Note für die Unterweisung das doppelte Gewicht.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu errechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und in den einzelnen Prüfungen gemäß § 7 Abs. 1 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung
zum Milchwirtschaftlichen Laboranten/zur Milchwirtschaftlichen Laborantin**

Vom 28. Februar 1991

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

§ 1

**Mindestanforderungen
an die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Betrieb der Milch- oder der Milchverarbeitung oder eine milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt oder eine sonstige vergleichbare Stelle sein, die nach ihrer Einrichtung und ihrer Bewirtschaftung die Voraussetzungen dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Milchwirtschaftlichen Laboranten/zur Milchwirtschaftlichen Laborantin vom 31. Mai 1988 (BGBl. I S. 694) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine stetige Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) Die Untersuchungstätigkeit der Ausbildungsstätte muß so ausgerichtet sein, daß eine angemessene vielseitige Ausbildung im milchwirtschaftlichen Untersuchungswesen gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildungsstätte muß mit den im milchwirtschaftlichen Untersuchungswesen gebräuchlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Geräten und Laboreinrichtungen ausgestattet sein.

(4) Auszubildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Milchwirtschaftlichen

Laboranten/zur Milchwirtschaftlichen Laborantin und die Prüfungsordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen.

(5) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

(6) Ein Betrieb ist als Ausbildungsstätte ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist.

§ 2

**Mindestanforderungen
an Gebäude und bauliche Anlagen**

In der Ausbildungsstätte sollen Räume vorhanden sein, deren Zahl, Größe und Einrichtung die Voraussetzungen bieten, um die für die Ausbildung notwendigen chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Untersuchungen durchführen zu können.

§ 3

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte oder in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über das Bestehen der Meisterprüfung
in den Berufen der Landwirtschaft**

Vom 28. Februar 1991

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder mehr als ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 2

Die Verordnung über die berufliche Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Molkereifach und die Anforderungen in der Meisterprüfung vom 4. Juli 1973 (BGBl. I S. 725), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn

in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach oder die praktisch durchzuführende Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der praktisch durchzuführenden Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 3

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2715), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitseinsatz oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der Meisterprüfungsarbeit, dem Arbeitseinsatz und der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage

der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 4

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft) vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 754), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, ein geschlossener Arbeitsvorgang, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und geschlossenen Arbeitsvorgängen sowie in der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 5

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft vom 17. Juli 1975 (BGBl. I S. 1925), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, ein Arbeitseinsatz oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und Arbeitseinsätzen sowie in der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 6

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2073), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 7

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), sowie die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), werden wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält jeweils folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der

vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 8 erhält jeweils folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 8

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 3), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 1. März 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei auf bestimmte Fischbestände
oder Bestandsgruppen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen 1991 (ABl. EG Nr. L 378 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
2. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält,
3. Artikel 6 Abs. 1 bis 4, 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Hering fängt,
4. a) Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 mit Schleppnetzen einer Maschengröße unter 32 mm oder
b) Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten
Sprotten fängt,
5. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 mit Schleppnetzen oder Ringwaden in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Makrelen, Sprotten oder Hering fängt,

6. Artikel 9 Abs. 1 oder Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Fischfang betreibt,

7. Artikel 12 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene Stärke übersteigt, außerhalb des dort angegebenen Gebietes mit Baumkurren mit der dort angegebenen Maschenöffnung fischt oder

8. Artikel 12 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene Stärke übersteigt, für die Fangtätigkeit in der dort genannten Zone an Bord Schleppnetze oder Netzstücke mitführt, deren Maschenöffnung kleiner ist als die der zum Fang verwendeten Netze.“

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Durchsetzung

der Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen
und der an Bord mitzuführenden Dokumente

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. EG Nr. L 132 S. 9) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. a) Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 Fischereifahrzeuge oder
b) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 kleine Boote an Bord von Fischereifahrzeugen, Markierungsbojen oder ähnliche Objekte, die auf der Oberfläche schwimmen und dazu bestimmt sind anzuzeigen, wo sich das Fanggerät befindet,
nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
2. Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 Kennzeichen an Fischereifahrzeugen auslöscht, ändert, verdeckt, verbirgt oder unleserlich werden läßt,
3. Artikel 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 die dort aufgeführten Dokumente nicht an Bord mitführt oder

4. Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 den Inspektionsdiensten eines Mitgliedstaates die Dokumente nicht auf Verlangen zur Prüfung vorlegt.“
5. In § 9 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1990“ in „1991“ geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

Bonn, den 1. März 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1991 – 1 BvF 1/85 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Absatz 3, 7, 8 und 9, § 13 Absatz 1 Nummer 4, § 15, §§ 27 bis 29, § 33 Absatz 2, § 47 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 27) sowie § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 Satz 3, § 11, § 12 Absatz 3, §§ 23 bis 30, § 55 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 6) sind – teilweise nach Maßgabe der Gründe – mit dem Grundgesetz vereinbar.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 6) ist mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. Februar 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Bekanntmachung
des Organisationserlasses des Bundeskanzlers**

Vom 24. Januar 1991

Nachstehend mache ich den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 bekannt, der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt:

I.

Dem Bundesministerium für Gesundheit werden übertragen:

- aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die Zuständigkeit für Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
- aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung die Zuständigkeit für Gesundheit und Krankenversicherung.

II.

Dem Bundesministerium für Familie und Senioren wird aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die Zuständigkeit für Familie und Soziales übertragen.

III.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständig für Fragen der Absicherung bei Pflegebedürftigkeit.

IV.

Die Einzelheiten des Überganges werden zwischen den beteiligten Bundesministern geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

Bonn, den 24. Januar 1991

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Seiters

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 28. Februar 1991

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Igedo Internationale Modemesse“ vom 10. bis 13. März 1991 in Düsseldorf
2. „Igedo Dessous“ vom 10. bis 13. März 1991 in Düsseldorf
3. „Leipziger Frühjahrsmesse“ vom 16. bis 22. März 1991 in Leipzig
4. „Internationale Handwerksmesse München – 43. Messe des Handwerks und für das Handwerk“ vom 16. bis 24. März 1991 in München
5. „DACH + WAND – Internationale Fachausstellung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ vom 8. bis 11. Mai 1991 in Nürnberg
6. „Fashion Promotions Düsseldorf“ am 2. und 3. Juni 1991 in Düsseldorf
7. „top '91 – FRAUEN SIND SPITZE – Frauen machen Messe + Kongreß“ vom 20. bis 23. Juni 1991 in Düsseldorf
8. „Collections Premieren Düsseldorf“ vom 4. bis 6. August 1991 in Düsseldorf
9. „Leipziger Herbstmesse“ vom 31. August bis 6. September 1991 in Leipzig
10. „Igedo Internationale Modemesse“ vom 1. bis 4. September 1991 in Düsseldorf
11. „Igedo Dessous / Igedo Beach“ vom 1. bis 4. September 1991 in Düsseldorf
12. „30. INTERBOOT – Internationale Wassersportausstellung“ vom 21. bis 29. September 1991 in Friedrichshafen
13. „Fashion Promotions Düsseldorf“ am 24. und 25. November 1991 in Düsseldorf
14. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“ vom 30. November bis 1. Dezember 1991 in Stuttgart
15. „30. PSI-Messe“ vom 8. bis 10. Januar 1992 in Düsseldorf
16. „public design“ vom 28. bis 30. April 1992 in Frankfurt
17. „MENUE & LOGIS mit Internationaler Kochkunst-Ausstellung“ vom 11. bis 15. Oktober 1992 in Frankfurt

II.

Für folgende in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 12. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2891) bezeichneten Veranstaltungen haben sich Terminänderungen ergeben:

1. „Kunst & Antiquitäten Stuttgart – Verkaufsausstellung der Kunst- und Antiquitätenhändler“ in Stuttgart nunmehr vom 5. bis 7. April 1991
2. „SÜFFA – Fachmesse für das Fleischerhandwerk“ in Stuttgart nunmehr vom 16. bis 18. Juni 1991
3. „INHORGENTA Herbst München – Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren“ in München nunmehr vom 14. bis 16. September 1991
4. „Fachausstellung Friseurbedarf und Kosmetik mit Landesmeisterschaft Friseurhandwerk Baden-Württemberg“ in Stuttgart nunmehr am 6. und 7. Oktober 1991
5. „66. interstoff – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“ in Frankfurt nunmehr vom 29. bis 31. Oktober 1991

Bonn, den 28. Februar 1991

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 98-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 2. 91 Verordnung zur Änderung der Heizpreisverordnung 720-1-6	1201	(41 28. 2. 91)	1. 3. 91
27. 2. 91 Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes für den Bereich der Bundeswehr neu: 2121-50-1-19	1201	(41 28. 2. 91)	1. 3. 91
21. 2. 91 Verordnung Nr. 2/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-64	1202	(41 28. 2. 91)	10. 3. 91
28. 2. 91 Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für den seuchenhaften Spätabort der Schweine neu: 7831-1-43-47	1381	(43 2. 3. 91)	3. 3. 91